

Informationen zu Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19

Die aktuelle Corona-Pandemie stellt uns alle vor grosse Herausforderungen. Gerade auch die Kulturschaffenden stehen vor völlig neuen, teilweise existenziellen Problemen. Die RKK ist sich dessen bewusst und setzt alles daran, die Kulturschaffenden unserer Region in der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen und kulant zu agieren. Dieses Dokument gibt eine Übersicht über die Regelungen der RKK sowie weiterführende Unterstützungsmassnahmen.

1. Projektförderung RKK

Für die von der RKK bereits gesprochenen Projektförderbeiträge gelten folgende Regelungen:

Bei Verschiebungen:

- Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle per E-Mail über die Verschiebung zu informieren.
- Unsere Beitragszusage bleibt vollumfänglich gültig, sofern das geplante Projekt nicht grundlegend neugestaltet wird.
- Die bisherigen Regelungen zur Auszahlung von Beiträgen bleiben grundsätzlich bestehen. Bei Liquiditätsschwierigkeiten nehmen Sie bitte mit der Geschäftsstelle Kontakt auf.
- Fallen aufgrund der Verschiebung Zusatzkosten an, so verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Abschnitt 4.

Bei definitiven Absagen:

- Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle per E-Mail über die Absage zu informieren.
- Die Beitragszusagen bleiben bis zur Höhe eines allfälligen Defizits gültig. Dieses Defizit muss im Rahmen der Beitragsabrufung mit einem kurzen Abschlussbericht und einer Schlussabrechnung (inkl. Finanzierungsplan) ausgewiesen werden. Dabei müssen sämtliche Ausgaben ersichtlich sein, welche trotz Absage der Veranstaltung angefallen sind. Der auf dieser Grundlage berechnete Defizitbeitrag der RKK kann die Höhe des ursprünglich gesprochenen Beitrages nicht übersteigen.
- Bereits ausbezahlte Beiträge werden nicht zurückgefordert.

Weitere Gesuche werden laufend entgegengenommen.

Veranstaltungen/Produktionen, welche in der kommenden Zeit in der Fachkommission beurteilt werden und aufgrund von COVID-19 verschoben werden müssen, werden wie gehabt beurteilt. Wenn Sie bei der RKK ein Gesuch pending haben, bitten wir Sie darum, entsprechende Abweichungen zum Projektverlauf der Geschäftsstelle umgehend per E-Mail mitzuteilen.

Für den Fall, dass Ihnen durch die Verschiebung Zusatzkosten entstehen, verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Abschnitt 4.

2. Strukturförderung RKK

Die Strukturbeiträge für das Jahr 2020 sind bereits ausbezahlt. Es werden keine Beiträge zurückgefordert, selbst wenn das Kulturprogramm aufgrund von Betriebsschliessungen eingeschränkt wird.

Weiter verweisen wir auf die Soforthilfe gemäss der Verordnung des Bundes, für deren Umsetzung im Bereich der Kulturunternehmen und Veranstalter die Kantone zuständig sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

3. Kontakte Geschäftsstelle RKK

Projektbeiträge

Eva Heller: e.heller@rkk-luzern.ch; 041 420 11 07 (nur montags anwesend)

Strukturbeiträge

Cédric Habermacher: c.habermacher@rkk-luzern.ch; 041 420 11 10

www.rkk-luzern.ch

4. Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

Soforthilfen

Vorgesehen sind Soforthilfen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form rückzahlbarer zinsloser Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Ausserdem sollen Kulturschaffende, die aufgrund der Erwerbsaufälle in Folge der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten Nothilfen erhalten, soweit dies nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung sichergestellt ist.

Ausfallentschädigungen

Ausserdem sollen gewinn- sowie nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können.

Finanzhilfen für Kulturvereine

Schliesslich sollen Laien-Kulturvereine in den Bereichen Musik und Theater (Chöre, Orchester, Theatervereine) zur Abfederung der mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schäden Finanzhilfen erhalten können.

Weiterführende Details zu den erläuterten Massnahmen finden Sie hier: www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html.

5. Anlaufstellen für Unterstützungen des Bundes

- Für die Umsetzung sind grundsätzlich die Kantone zuständig: <https://kultur.lu.ch/Aktuell>
- Eine Ausnahme bildet die Soforthilfe für Kulturschaffende, welche über Suisseculture abgewickelt wird: www.suisseculture.ch.

6. Weiterführende Links

- IG Kultur Luzern: www.kulturluzern.ch/
- Verein Musikschaffende Schweiz: www.sonart.swiss/
- Verein der Theaterschaffenden Schweiz: www.tpunkt.ch/
- Berufsverband der bildenden Künstlerinnen und Künstlern: www.visarte.ch/de/
- Verband der Autorinnen und Autoren der Schweiz: www.a-d-s.ch/

**Wenn Sie Fragen oder Anliegen haben sind wir gerne für Sie da.
Wir wünschen Ihnen alles Gute und gute Gesundheit.**

Das Team der RKK Luzern